

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

	Gültiges Reglement	Änderungen (rot)	Erläuterungen
Name	1. Die Gemeindebibliothek Art. 1 Unter dem Namen Gemeindebibliothek Täuffelen-Gerolfingen wird eine öffentliche Bibliothek geführt.	1. Die Bibliothek Art. 1 Unter dem Namen Bibliothek Täuffelen-Gerolfingen wird eine kombinierte öffentliche Schul- und Gemeindebibliothek geführt.	Mit dem Zusammenschluss der Gemeinde- und Schulbibliothek erfolgt neu die Namensgebung «Bibliothek Täuffelen-Gerolfingen»
Rechtsträger	Art. 2 Rechtsträger der Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.	Art. 2 Rechtsträger der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.	
Zweck	Art. 3 Die Gemeindebibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen Räumlichkeiten im Oberstufenzentrum Täuffelen während ausreichenden Öffnungszeiten zur Benützung an.	Art. 3 Die Bibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen Räumlichkeiten im Oberstufenzentrum Täuffelen während ausreichenden Öffnungszeiten zur Benützung an.	
Aufgaben	Art. 4 Das Angebot an Medien ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerungen in gutem Zustand und aktuell zu halten.		

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Organe	2. Organisation Art. 5 Die Organe der Gemeindebibliothek sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeindeversammlung• Der Gemeinderat• Die Gemeindebibliothekskommission• Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindebibliothek	Art. 5 Die Organe der Bibliothek sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeindeversammlung• Der Gemeinderat• Die Bibliothekkommission• Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek
Befugnisse	2.1 Gemeindeversammlung Art. 6 Die Gemeindeversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• Das Organisationsreglement der Gemeindebibliothek• Die Änderung des Organisationsreglementes der Gemeindebibliothek• Die Auflösung der Gemeindebibliothek	Art. 6 Die Gemeindeversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• Das Organisationsreglement der Bibliothek• Die Änderung des Organisationsreglementes der Bibliothek• Die Auflösung der Bibliothek
Verfahren	Art. 7 Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.	
Befugnisse	2.2 Der Gemeinderat Art. 8 Der Gemeinderat beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• Den Voranschlag zH. Vorschlag der Einwohnergemeinde• Die Jahresrechnung zH. Gemeindefinanzrechnung der Einwohnergemeinde	Art. 8 Der Gemeinderat beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• Das Budget z. Hd. der Einwohnergemeinde• Die Jahresrechnung z. Hd. Gemeindefinanzrechnung der Einwohnergemeinde <p>Begriffsanpassung an HRM2</p>

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

	<ul style="list-style-type: none">Die Anträge der Gemeindebibliothekskommission	<ul style="list-style-type: none">Die Anträge der Bibliothekskommission	
Wahlen	<p>Art. 9 Der Gemeinderat wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 5 Mitglieder der Gemeindebibliothekskommissionb) Die Leiterin oder den Leiter der Gemeindebibliothek	<p>Art. 9 Der Gemeinderat wählt 3 Mitglieder der Bibliothekskommission.</p> <p>b) Die Leiterin oder den Leiter der Gemeindebibliothek</p>	<p>Neue Zusammensetzung Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none">Ressortvorsteher/in Bildung (von Amtes wegen) und 2 politische VertreterWeitere Beisitzer ohne Stimmrecht: Leiter/in Bibliothek plus je eine Vertretung Schule als Fachpersonen <p>Die Leiterin der Leiter ist neu im Anstellungsverhältnis und wird nicht mehr durch den Gemeinderat gewählt.</p>
Ge- meinde- biblio- theks- kommis- sion	<p>2.3 Die Gemeindebibliothekskommission</p> <p>Art. 10</p> <p>¹Die Gemeindebibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauern sind analog den Perioden der übrigen Organe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen festzulegen.</p> <p>³Ersatzwahlen während der Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.</p>	<p>2.3 Die Bibliothekskommission</p> <p>Art. 10</p> <p>¹Die Bibliothekskommission besteht aus drei Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauern sind analog den Perioden der übrigen Organe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen festzulegen.</p> <p>³Ersatzwahlen während der Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.</p>	<p>Siehe Erläuterung oben</p>

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

⁴Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören und ist gleichzeitig Präsident/in der Kommission.

⁵Die Gemeindebibliothekskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Kassierin oder den Kassier sowie die Sekretärin oder den Sekretär.

Die Ämter Sekretärin oder Sekretärs und der Kassierin oder des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.

⁶Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindebibliothek sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulbibliothek nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, haben aber das Antragsrecht.

⁴Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören und ist gleichzeitig Präsident/in der Kommission.

⁵ Die **Bibliotheks**kommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Kassierin oder den Kassier sowie die Sekretärin oder den Sekretär.

Die Ämter der Sekretärin oder des Sekretärs und der Kassierin oder des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.

⁶Die Leiterin oder der Leiter der **Bibliothek** sowie die **Vertreterin oder der Vertreter der Schulen können** an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber das Antragsrecht.

Kann-Formulierung ergänzt

Befugnisse **Art. 11**

Die Gemeindebibliothekskommission:

- Übt die Aufsicht über alle Belangen des Gemeindebibliothekswesens aus
- Erlässt die Benützungsordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte
- Stellt das jährliche Budget auf
- Sorgt im Rahmen der Besoldungsordnung für die Besoldung
- Stellt Anträge an den Gemeinderat

Art. 11

Die **Bibliotheks**kommission:

- Übt die Aufsicht über alle Belangen des **Bibliotheks**wesens aus
- Erlässt die Benützungsordnung ~~und die erforderlichen Pflichtenhefte~~
- Stellt das jährliche Budget auf
- ~~Sorgt im Rahmen der Besoldungsordnung für die Besoldung~~
- Stellt Anträge an den Gemeinderat

Die Mitarbeitenden der Bibliothek sind neu dem Gemeindepersonal gleichstellt und unterstehen somit dem Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen. Die Kommission nimmt keine Personalaufgaben mehr wahr.

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

- Informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes

Die Gemeindebibliothekskommission beschliesst über:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Nachkredite dürfen 10% des dafür bewilligten Kredites nicht überschreiten.
2. Aufwendungen ausserhalb des Voranschlages:
 - Einmalige unvorhergesehene Aufwendungen dürfen für ein und denselben Gegenstand den Betrag von Fr. 500.- nicht übersteigen
 - Wiederkehrende Aufwendungen dürfen in der Einzelausgabe nicht über Fr. 200.- betragen. Im folgenden Jahr sind sie als wiederkehrende Aufwendungen in das Budget aufzunehmen
 - Im gleichen Jahr dürfen solche Ausgaben höchstens 10% der gesamten in Voranschlag vorgesehenen Ausgaben ausmachen.

- Informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes.

Die **Bibliothekskommission** beschliesst über:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. ~~Nachkredite dürfen 10% des dafür bewilligten Kredites nicht überschreiten.~~
2. **Aufgehoben**

Budgetkredite werden durch den Gemeinderat und anschliessend durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Budgetüberschreitungen können damit nur vom zuständigen Finanzorgan (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) bewilligt werden.

Organisation

Art. 12

Die Gemeindebibliothekskommission weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Art. 12

Die **Bibliothekskommission** weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Unter-
schriften

Art. 13

¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Gemeindebibliothekskommission.

²Ist die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Mitglied der Gemeindebibliothekskommission.

³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied der Gemeindebibliothekskommission.

Art. 13

¹Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die **Bibliothekskommission**.

²Ist die Präsidentin oder der Präsident der **Bibliothek** verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Mitglied der **Bibliothekskommission**.

³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied der **Bibliothekskommission**.

Sitzung

Art. 14

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²Zwei Mitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Art. 14

¹Die Präsidentin oder der Präsident der **Bibliothek** lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²Zwei Mitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Einberufung	<p>Art. 15 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>	<p>Art. 15 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bibliothek teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 16 ¹Die Gemeindebibliothekskommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>²Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>	<p>Art. 16 ¹Die Bibliothekskommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>²Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>
Verfahren	<p>Art. 17 ¹Die Gemeindebibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.</p> <p>³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>	<p>Art. 17 ¹Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Protokoll

Art. 18

¹Die Protokolle der Gemeindebibliothekskommission sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Beschlüsse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

³Die Sekretärin oder der Sekretär stellt das Protokoll nach der Sitzung den Teilnehmerin und Teilnehmer zu, spätestens mit der nächsten Einladung.

⁴Die Gemeindebibliothekskommission berät und genehmigt das Protokoll.

Entschädigung

Art. 19

Die Entschädigung der Mitglieder der Bibliothekskommission richtet sich nach der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

Art. 18

¹Die Protokolle der **Bibliothekskommission** sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Beschlüsse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

³Die Sekretärin oder der Sekretär stellt das Protokoll nach der Sitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, spätestens mit der nächsten Einladung.

⁴Die **Bibliothekskommission** berät und genehmigt das Protokoll.

Art. 19

Die Entschädigung der Mitglieder der Bibliothekskommission richtet sich nach dem **Personal- und Besoldungsreglement** der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

Formelle Anpassung

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

2.4 Angestellte

Ange-
stellte

Art. 20

¹Für die Angestellten der Gemeindebibliothek und die Leiterin oder den Leiter erlässt die Gemeindebibliothekskommission ein Pflichtenheft.

²Die Besoldung für die im Absatz 1 erwähnten Personen richtet sich nach der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

³Die Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters beträgt vier Jahre und fällt einheitlich mit der Amtsdauer der Gemeindebibliothekskommission zusammen.

Art. 20 Aufgehoben

Die Mitarbeitenden der Bibliothek sind neu dem Gemeindepersonal gleichgestellt und unterstehen somit dem Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen. Die Kommission nimmt keine Personalaufgaben mehr wahr

3. Verschiedene Bestimmungen

3.1 Wählbarkeit

Wählbar-
keit

Art. 21

Wählbar sind alle in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

3.2 Bibliothekstechnik

Biblio-
thekstech-
nik

Art. 22

Systematik, Präsentation, Katalogisierung richten sich nach der «Arbeitstechnik SAB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft) und SBD (Schweiz. Bibliotheksdienst)».

Art. 22

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach **den Richtlinien von Bibliosuisse.**

Die SAB und SBD wurde durch die Bibliosuisse abgelöst.

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Rekurs-in- stanz	3.3 Rekurs- und Fachinstanz Art. 23 Bei Streitfällen ist die erste Rekurs- instanz: <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeindebibliothekskommission für die Bibliotheksbenützerinnen und -benützer und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebibliothek.• Der Gemeinderat für die Leiterin oder den Leiter der Gemeindebibliothek und für die Mitglieder der Gemeindebibliothekskommission.	Art. 23 Bei Streitfällen ist die erste Rekurs- instanz: <ul style="list-style-type: none">• Die Bibliothekskommission für die Bibliotheksbenützerinnen und -benützer und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek.• Der Gemeinderat für die Leiterin oder den Leiter der Bibliothek und für die Mitglieder der Bibliothekskommission.	
Fachin- stanz	Art. 24 Die Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.		
Einnah- men	4. Finanzielles Art. 25 Die Einnahmen der Gemeindebibliothek bestehen unter anderem aus: <ul style="list-style-type: none">• Dem jährlichen Beitrag der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen• Den jährlichen Beiträgen aus der Bevölkerung• Zuwendungen und Legate• Gebühren, Abonnemente• Erträge durch eigene Aktivität	Art. 25 Die Einnahmen der Bibliothek bestehen unter anderem aus: <ul style="list-style-type: none">• Dem jährlichen Beitrag des Rechtsträgers (gemäss Budget)• Den jährlichen Beiträgen der Primarschule und Oberstufenzentrum gemäss Leistungsvereinbarung• Den jährlichen Beiträgen aus der Bevölkerung• Zuwendungen und Legate• Gebühren, Abonnemente• Erträge durch eigene Aktivität	Aufgrund Zusammenschluss Gemeinde- und Schulbibliothek Doppelnennung

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Ausgaben	Art. 26 Die Ausgaben der Gemeindebibliothek sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• Bestandserneuerung• Einrichtungsergänzungen• Material- und Unterhaltskosten• Werbekosten	Art. 26 Die Ausgaben der Bibliothek sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• Anschaffung neuer Medien• Betriebsaufwand (Unterhalt, Einrichtung, Abschreibungen, IT etc.)	Vereinfachung
Rechnungsführung	Art. 27 ¹ Die Rechnung der Gemeindebibliothek wird durch den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde geführt, durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und vom Gemeinderat zH. der Gemeinderechnung abgenommen. ² Der Finanzverwalter prüft anhand der Belege die Abrechnung der Kassierin oder des Kassiers der Gemeindebibliothek. Der Finanzverwalter hat ein Antragsrecht betreffend der Führung der Abrechnung. ³ Innerhalb der Gemeinderechnung ist ein separater Rechnungskreis für die Gemeindebibliothek zu führen.	Art. 27 ¹ Die Rechnung der Bibliothek wird durch den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin der Einwohnergemeinde geführt, durch die Rechnungsrevision geprüft und vom Gemeinderat z.Hd. der Jahresrechnung abgenommen. ² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin prüft anhand der Belege die Abrechnung der Kassierin oder des Kassiers der Bibliothek . Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin hat ein Antragsrecht betreffend die Führung der Abrechnung. ³ Innerhalb der Gemeinderechnung ist eine separate Funktion (Kto. 3210) für die Bibliothek zu führen.	Konkreter Verweis
Rechnungsjahr	Art. 28 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.		

Gegenüberstellung alt/neu Bibliotheksreglement

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Einsprachen und Beschwerden eingereicht worden.

2575 Täuffelen, 27. Juni 1996
Der Gemeindeschreiber:

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Einsprachen und Beschwerden eingereicht worden.

2575 Täuffelen, ...
Die Gemeindeschreiberin